

§. 2.

Die Bestimmung in §. 1. sub m. des Gesetzes vom 15. Januar 1858, wonach die Vergünstigung, mittelst Rentenzahlungen durch Hilfe der Bank ablösen zu können, auf die nächsten acht Jahre vom 1. Juli 1858 an beschränkt sein sollte, wird dahin abgeändert, daß von der gedachten Vergünstigung noch drei Jahre länger, also bis Ausgang Juni 1869, Gebrauch gemacht werden kann.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen Schloß Schleiz, am 10. September 1864.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. G. v. Beulwitz.

4) Höchste Verordnung vom 29. September 1864, betr. den Familien-Namen unehelicher Kinder.

(Publizirt in Nr. 40 des Reich- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Sera, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen hierdurch Folgendes:

Art. 1.

Ein uneheliches Kind ist in der Regel unter dem Familien-Namen der Mutter in das Kirchenbuch einzutragen und hat diesen Namen zu führen.

Art. 2.

Wenn aber derjenige, welchen die Mutter eines unehelichen Kindes als Vater desselben angibt, vor der Taufe bei dem Pfarramte der Pfarodie, in welcher die Taufe Statt findet, entweder persönlich oder durch Weibringung einer amtlich beglaubigten Erklärung